

Ordnung über die Vertretung von Priestern bei Abwesenheit

§1 Allgemein

(1) Diese Ordnung regelt die unmittelbare und dauerhafte Vertretung eines Priesters im aktiven Dienst bei Abwesenheit durch Urlaub, Veranstaltungen der Pfarrei, Wallfahrten der Pfarrei, Exerzitien, längere Krankheit, Rehabilitationszeiten oder Fortbildungen.

(2) Bei Abwesenheit eines Priesters gilt zunächst das Prinzip der gegenseitigen Vertretung der Priester innerhalb eines Pastoralteams. Ist dies nicht möglich, kann ein anderer Priester zur unmittelbaren und dauerhaften Vertretung während der Abwesenheit bestellt werden. Dabei ist aber die Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwendungen und Länge der Vertretung zu beachten. Daher kann eine Vertretung erst ab einer Abwesenheit eines Priesters von mindestens 7 Tagen bestellt werden.

(3) Die Vertretung durch einen Priester, der nicht zum Pastoralteam gehört, ist durch das Formular „Anmeldung von Vertretungsdiensten Priester“ bei absehbarer oder planbarer Vertretung mindestens vier Wochen vor Beginn der Vertretung anzumelden.

(4) Der Einsatz eines Priesters zur Vertretung ist nur möglich, wenn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Bischofs bzw. Ordensoberen und eine Selbstverpflichtungserklärung vorliegen, die nicht älter als ein Jahr sind.

§2 Vergütung

(1) Priester, die nicht vom Bistum besoldet werden oder über einen Gestellungsvertrag im Bistum eingesetzt sind, erhalten eine monatliche Vergütung, die in einer Richtlinie geregelt wird. Andere Zeiträume werden entsprechend vom aktuell gültigen Referenzwert abgeleitet.

(2) Priester im Ruhestand, die vom Bistum versorgt werden und keinen Subsidiarsauftrag haben, erhalten eine monatliche Vergütung, die dem Zuschlag für Subsiare entspricht. Andere Zeiträume werden entsprechend von diesem Referenzwert abgeleitet.

(3) Priester im aktiven Dienst des Bistums, Priester im Ruhestand mit Subsidiarsauftrag oder Ordenspriester, die über einen Gestellungsvertrag im Bistum eingesetzt sind, haben keinen Anspruch auf eine Vergütung.

§3 Unterkunft und Verpflegung

(1) Wenn Priester, die nicht vom Bistum besoldet werden oder über einen Gestellungsvertrag im Bistum eingesetzt sind, während der Vertretung eine Unterkunft am Einsatzort gestellt wird, erhalten sie für die Unterkunft und Verpflegung eine Aufwandsentschädigung. Diese richtet sich nach den jährlich neu festgelegten Sachbezugswerten für freie Unterkunft und freie Verpflegung und wird entsprechend angepasst. Die Abrechnung erfolgt taggenau. Mit der Zahlung dieser Aufwandsentschädigung sind mögliche Zahlungen bzgl. Unterkunft und Verpflegung abgegolten.

(2) Wenn Priester im Ruhestand, die vom Bistum versorgt werden, während der Vertretung eine Unterkunft am Einsatzort gestellt wird, erhalten sie für die Unterkunft eine Aufwandsentschädigung. Diese richtet sich nach dem jährlich neu festgelegten Sachbezugswert für freie Unterkunft und wird entsprechend angepasst. Die Abrechnung erfolgt taggenau. Mit der Zahlung dieser Aufwandsentschädigung sind mögliche Zahlungen bzgl. einer Unterkunft abgegolten.

(3) Wenn Priester im aktiven Dienst des Bistums oder Ordenspriester, die über einen Gestellungsvertrag im Bistum eingesetzt sind, während der Vertretung eine Unterkunft am Einsatzort gestellt wird, erhalten sie für die Unterkunft eine Aufwandsentschädigung. Diese richtet sich nach dem jährlich neu festgelegten Sachbezugswert für freie Unterkunft und wird entsprechend angepasst. Die Abrechnung erfolgt taggenau. Mit der Zahlung dieser Aufwandsentschädigung sind mögliche Zahlungen bzgl. einer Unterkunft abgegolten.

§4 Reisekosten

Fahrtkosten für die An- und Abreise am Anfang bzw. Ende der Vertretungszeit werden erstattet. Für die ersten zwei Wochen ist ein Sockelbetrag festgesetzt, der nicht überschritten werden darf. Für jede weitere Woche erhöht sich der mögliche Erstattungsbetrag bis zu einem Maximalbetrag. Die genauen Werte regelt eine Richtlinie. Die Erstattung richtet sich nach den aktuellen Regelungen für die Fahrtkostenerstattung im Bistum. Aufwendungen sind durch entsprechende Belege nachzuweisen.

§5 Fahrtkosten

Die Fahrtkosten während der Vertretung werden entsprechend der aktuellen Regelungen des Bistums erstattet. Dafür ist ein Fahrtenbuch zu führen oder es sind die entsprechenden Belege vorzulegen.

§6 Besonderheiten bei Priestern aus dem Ausland

(1) Für Priester aus dem Ausland schließt das Bistum eine Krankenversicherung ab. Die Kosten trägt das Bistum. Für den Abschluss einer solchen Krankenversicherung ist ein zeitlicher Vorlauf von vier Wochen notwendig. Daher ist eine rechtzeitige Anmeldung unbedingt erforderlich.

(2) Falls der Priester zur Einreise ein Visum benötigt, ist dies mindestens ein halbes Jahr vorher mit der Abteilung Personaleinsatzplanung abzustimmen. Die Einladung des entsprechenden Priesters erfolgt über das Bistum.

(3) Bei Priestern, die aus dem Ausland stammen und mit einem gültigen Visum für den Schengen-Raum einreisen, ist vor Ort zu überprüfen, ob das Visum eine Arbeitserlaubnis beinhaltet.

§7 Steuerliche Behandlung der gezahlten Vergütungsbeträge

- (1) Die unter §2 und §3 ausgeführten Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen sind, soweit sie nicht bei Ordensgeistlichen als steuerfreie Gestellungsleistungen behandelt werden können, lohnsteuerpflichtiges Einkommen.
- (2) Die Auszahlung der unter §2 und §3 ausgeführten Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen an Priester, die vom Bistum Hildesheim besoldet werden, erfolgt im Rahmen der Gehaltsabrechnung durch die zentrale Besoldungsstelle.
- (3) Deutsche Diözesanpriester, die keine Bezüge aus der Bistumskasse erhalten, bekommen die unter §2 und §3 ausgeführten Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen von der Besoldungsstelle ihres Dienstgebers auf entsprechende Mitteilung des Bischöflichen Generalvikariates Hildesheim. Dieses überweist die Vergütung und die Aufwandsentschädigungen an die auszuzahlende Stelle.
- (4) Für ausländische Diözesanpriester, die keine Bezüge aus der Bistumskasse erhalten, wird zur Auszahlung der unter §2 und §3 ausgeführten Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen ein Lohnkonto in der zentralen Besoldungsstelle des Bistums eingerichtet. Sie müssen beim ersten Vertretungsdienst ihre Steuer-ID mitteilen. Wenn sie über diese noch nicht verfügen, wird diese beantragt. Die Besteuerung erfolgt nach der jeweiligen Vorgabe des Finanzamtes, die elektronisch übermittelt wird. Die Auszahlung kann über das Konto der Pfarrei oder ein ggf. vorhandenes inländisches Konto des Priesters erfolgen. Bei Bedarf kann die Pfarrei in Höhe des Nettobetrages gegenüber dem Priester in Vorlage treten.
- (5) Bei Angehörigen eines inländischen Ordens oder einer inländischen ordensähnlichen Einrichtung zahlt das Bischöfliche Generalvikariat die unter §2 und §3 ausgeführten Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen unmittelbar an die Ordensgemeinschaft. Bei Angehörigen eines ausländischen Ordens oder einer ausländischen ordensähnlichen Einrichtung bleiben die unter §2 und §3 ausgeführten Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen nur dann steuerfrei, wenn diese an einen inländischen Orden oder eine inländische ordensähnliche Gemeinschaft fließt. Andernfalls ist nach Abs. 4 zu verfahren.

§8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die geltende Regelung.

Hildesheim, den 01. Januar 2026

gez. + Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Siegel des Bischofs